



Satzung

§ 1 Der Club führt den Namen Herzogenrather Tennisclub 52 e.V. Er hat seinen Sitz in Herzogenrath. Die Clubfarben sind "Rot-Gold".

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und einschlägiger Sportarten auf gemeinnütziger Grundlage. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglied des Clubs kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Clubs bekennt und die Satzung anerkennt.

§ 4 Die Aufnahme ist durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

§ 5 Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen jeweils am 1. April im Voraus zu zahlenden Jahresbeitrag zu entrichten. Die Aufnahmegebühr und der jährliche Mitgliedsbeitrag werden nur über den Weg des Bankeinzugsverfahrens gezahlt. Der Beitrag wird jährlich, auf Antrag auch vierteljährlich im Voraus eingezogen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages setzt die Jahreshauptversammlung fest.

Für jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren wird die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag grundsätzlich ermäßigt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf Antrag die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Inaktive Mitglieder sind stimmberechtigt; sie zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages, dürfen jedoch am eigentlichen Spielbetrieb nicht teilnehmen. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die von der Beitragspflicht befreit sind, ihr Stimmrecht jedoch behalten.

§ 6 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Spieljahres, d.h. jeweils zum 31. März eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Spieljahres. Der Vorstand kann bei Vorlage wichtiger Gründe Ausnahmen genehmigen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Clubdisziplin verstößt oder das Ansehen des Clubs schädigt oder seiner Beitragsverpflichtung nicht satzungsgemäß nachkommt.

Der Ausschluss soll automatisch nach erfolgloser 1. Mahnung mit Fristsetzung von 2 Wochen erfolgen. Durch den Ausschluss erlischt die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge nicht. Die Beitragspflicht endet im Falle eines Ausschlusses mit Ende des Monats in dem der Ausschluss erfolgt ist.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf Clubvermögen, insbesondere wird das Aufnahmegehalt nicht zurückerstattet. Diese Mitglieder haften jedoch für die im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Verbindlichkeiten des Clubs weiter.

§ 7 Die Verwaltung und Führung des Clubs erfolgt durch die Hauptversammlung und den Vorstand.

§ 8 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich zum Ende eines jeden Spieljahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind hierzu mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben oder Aushang im Clubhaus oder per Mail einzuladen. Zur Fristwahrung bei der Einladung durch Rundschreiben genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift, bei Einladung per Mail ist das Absendedatum entscheidend.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes erlischt, wenn ihm keine Entlastung erteilt wird, ihm das Vertrauen entzogen wird oder er sein Amt niederlegt. Die Hauptversammlung hat die Aufgabe, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, den Kassenbericht zu prüfen und zu genehmigen, den Vorstand zu entlasten, die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen, sowie etwaige Satzungsänderungen zu beschließen. Die Hauptversammlung hat mindestens 2 Kassenprüfer zu ernennen.

Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der 2. Vorsitzende aufzunehmen und zu unterschreiben hat.

§ 9 Hauptversammlungen hat der Vorstand nach Bedarf einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden, und zwar entweder durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, und zwar auf Einberufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11 Der erste und der zweite Vorsitzende, und zwar jeder für sich alleine, vertreten den Club nach außen. Sie gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie besitzen alle Vollmachten, sind jedoch an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden. Sie zeichnen für den Club, indem sie unter den Namen des Clubs ihre Unterschrift setzen.

§ 12 Der zweite Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Clubs.

§ 13 Der Kassenwart führt das Kassenwesen des Clubs unter persönlicher Verantwortung. Er besorgt die Beitreibung der Beiträge und leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorstandes. Kassenprüfungen können durch den Vorstand oder die Kassenprüfer jederzeit vorgenommen werden.

Zur Unterstützung des Kassenwarts wird ein zweiter Kassenwart gewählt. Er übernimmt gleichzeitig die Aufgaben des Sozialwarts. Weitere Aufgaben für ihn legt der Vorstand fest.

§ 14 Der Sportwart hat die Leitung des technischen Spielbetriebes. Er kann geeignete Mitglieder zu seiner Unterstützung heranziehen.

§ 15 Dem Jugendwart obliegt die Betreuung und Förderung des jugendlichen Nachwuchses. Der Jugendwart kann geeignete Mitglieder zu seiner Unterstützung heranziehen.

§ 16 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Von diesen Anwesenden müssen mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Herzogenrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Das Spieljahr läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 18 Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.